



12/SN-277/ME

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1
1014 Wien

MITEINANDER
MEHR ERREICHEN
ICH BIN DABEI **ÖGB**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bearbeiter(in)

Klappe (DW)

Datum

GZ 601.135/2-V/4/93

Brü/Re	mit GESETZENTWURF Zl. 22-GE/19	2303
Datum: 7. MAI 1993		6.5.1993
Verteilt 11. Mai 1993		<i>dt. Abgeordneten</i>

Betreff:Entwurf eines Bundesgesetzes über die Veranstaltung regionalen Hörfunks
(Regionalradiogesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Bundesgesetzentwurfs und erlaubt sich, folgende Stellungnahme dazu anzuführen.

Allgemeine Bemerkungen

Die entscheidende Schwäche des Entwurfs liegt in der Tatsache, daß er zu keiner wirklichen Öffnung des Mediums Radio für alle Bürger führt. Für den Entwurf und seine Verfasser ist privates Radio nur in der Form kommerzieller Sender vorstellbar. Der Verweis auf lokale Frequenzen und kostengünstig zu führende lokale Radios ist kein Abgehen von dieser Linie. Er ist bestenfalls ein Hinweis auf Illusionen über die Finanzierbarkeit lokaler Kleinsender mit lokaler Werbung. Außerdem unterscheidet der Entwurf bei der Zulassung nicht zwischen lokalen und landesweiten Sendern, was die Zulassungserfordernisse betrifft.

HOHENSTAUFENGASSE 10-12, A-1010 WIEN, POSTFACH 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl – Telefax (0 22 2) 534 44 204 – Telegramm-Adresse: Gewebund Wien – Fernschreiber (11) 43 16

BAWAG AG WIEN – Kto-Nr.: 01010 225 007 – PSK WIEN – Kto-Nr.: 1808.005 / DVR-Nr.: 0046655

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Möglichkeit für nicht-kommerzielles privates Radio und die mediale Eigenbetätigung von einzelnen Bürgern, Interessengruppen, Schulen, Vereinen usw über sogenannte offene Kanäle, wie das etwa in den USA oder in Deutschland gegeben ist, sieht das Gesetz nicht vor. Es befriedigt ausschließlich die in den letzten Jahren von den Eigentümern der großen Printmedien geäußerten Wünsche nach Ausdehnung ihrer Geschäftstätigkeit auf die elektronischen Medien.

Die drohende Verurteilung der Republik wegen Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention ist keine Begründung dafür, privates Radio ausschließlich in der von diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung zuzulassen. So gesehen ist der Entwurf keineswegs ein Schritt zu einem liberalen Rundfunkrecht. Nicht-kommerzielles privates Radio, in welcher Form immer, wird ausgeschlossen. Der einzelne Bürger hat keine Möglichkeit, das relativ billige Medium Radio für mediale Eigenaktivitäten zu nutzen. Er wird nach wie vor bevormundet.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert, den Gesetzentwurf in dieser Hinsicht zu ergänzen. Im Frequenznutzungsplan ist in jedem Sendegebiet zumindest eine Frequenz für Bürgerradio, ein sogenannter offener Kanal, vorzusehen. Detailregelungen für die Organisation dieser offenen Kanäle hat die Rundfunkbehörde zu erlassen, wobei die Satzungen für offene Kanäle einzelner deutscher Bundesländer als Orientierung dienen können.

Die Finanzierung dieser Bürgerradios ist über eine Umlage auf die Einnahmen der Radiowerbung sowohl bei den privaten als auch den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern sicherzustellen. Darüber hinaus ist in das Gesetz als dritte Veranstalterkategorie privates nicht-kommerzielles Radio aufzunehmen, das nach Maßgabe vorhandener Frequenzen ebenfalls in jedem Sendegebiet zuzulassen ist.

Medienkonzentration

Neben der restriktiven Grundtendenz ist der Schritt von der Presse- zur Medienkonzentration das zweite Charakteristikum des Entwurfs. Österreich hat die höchste Pressekonzentration unter den demokratischen Staaten mit entwickelter Marktwirtschaft. In großen Teilen des Bundesgebietes kann aufgrund der beherrschenden Stellung einzelner Zeitungen keineswegs mehr von einem Zeitungsmarkt gesprochen werden. Daß auf diesem Hintergrund die Beteiligung von Zeitungen oder deren Eigentümer an elektronischen Medien von den politisch relevanten Kräften in Österreich nie ernstlich in Frage gestellt wurde, ist ein bemerkenswertes Spezifikum sowohl der Wettbewerbs- als auch der Medien- und Demokratiepolitik in unserem Lande. In den USA ist die Querbeteiligung bei verschiedenen Medien, die sogenannte cross-ownership, grundsätzlich ausgeschlossen, um die Konzentration in diesem Wirtschaftszweig zu bremsen und um demokratiegefährdende private Informations- und Meinungsmonopole zu ver-

hindern. Der vorliegende Gesetzentwurf geht den entgegengesetzten Weg. Er ermöglicht die Querbeteiligung, auch wenn er sie im Einzelfall auf hohem Niveau - 30 Prozent - begrenzt. Die vorgesehene Möglichkeit zur Mehrfachbeteiligung - einmal bis 30 Prozent und zweimal bis zehn Prozent - verstärkt nicht nur die Konzentrationseffekte des Entwurfs. Sie führt auch die deklarierte Absicht, private "Regional"-Radios zu ermöglichen, ad absurdum.

Diese Regelungen und die sehr großzügigen Bestimmungen zur Übernahme fremdproduzierter Programmteile sind die Grundlage für die Errichtung privater Senderketten, dh im Grunde bundesweiter kommerzieller Radios. Die Wurzeln solcher Tendenzen liegen in wirtschaftlichen Überlegungen, wie Senkung der Programmkosten und Gewinnung relevanter Teile der nationalen Markenartikelwerbung. Die Schaffung privater kommerzieller Radios auf regionaler Ebene, die ein eigenständiges Programmprofil entwickeln, wird damit Fiktion. Ein zentrales Anliegen des Gesetzes wird also von vorneherein in Frage gestellt.

Beteiligungen senken

Um die Medienkonzentration in Österreich nicht sprunghaft weiter ansteigen zu lassen, erscheint es dem ÖGB unerlässlich, die Beteiligungsmöglichkeiten für Medieninhaber auf jeweils einen Sender zu begrenzen und mit höchstens 25 Prozent festzusetzen. Der in den erläuterten Bemerkungen enthaltene Verweis auf kartellrechtliche Bestimmungen kann, angesichts der geringen Wirksamkeit des österreichischen Wettbewerbsrechts gegenüber der Pressekonzentration, nur als nicht zweckdienlich angesehen werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Zulassung von Bürgerradios und privater nicht-kommerzieller Radios den Zielen des Entwurfs nicht widerspricht. Die weitere Öffnung des Mediums würde allerdings zu mehr Pluralität und Farbigkeit in der österreichischen Medienlandschaft führen. Die Reduzierung der Beteiligungsmöglichkeiten von Medieninhabern würde den Entwurf etwas marktkonformer machen. Der Mangel an angemessenen gesetzlichen Handhaben zur Sicherung von Wettbewerbsverhältnissen im Mediensektor der österreichischen Wirtschaft ist in diesem Zusammenhang wieder besonders spürbar.

Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 1, Allgemeines

Neuer Absatz (2): Als Veranstalter kommen in Betracht: Betreiber von privaten, kommerziellen Radios, Einzelpersonen, Vereinigungen, Institutionen uä im Rahmen von Bürgerradios - soge-

nannten offenen Kanälen - und Betreiber von privaten nicht-kommerziellen Radios. Absatz (2) wird Absatz (3).

Zu § 2, Frequenznutzungsplan

Zum Zeitpunkt der Begutachtung ist nicht absehbar, wie viele Frequenzen für Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes pro Sendegebiet (Bundesland) tatsächlich zur Verfügung stehen bzw nach einer Optimierung der Frequenzverteilung zwischen ORF und neuen Veranstaltern zur Verfügung stehen werden. Eine solche Neuverteilung scheint unvermeidlich, wenn es zu einer Optimierung der Frequenznutzung in Österreich kommen soll. Der ORF wird auch danach seinen Versorgungsauftrag erfüllen können. Es geht darum, die derzeitige Frequenzvergeudung zu verringern.

Zu § 4, Programmgrundsätze

Die Forderung im Absatz (2) nach einem eigenständigen regionalen Profil der Programme wird in der Realität keine Entsprechung finden, wenn die großzügigen Regelungen im § 5 nicht eingengt werden.

Zu § 5, Übernahme von Sendungen anderer Veranstalter

Die Möglichkeit, zentral hergestellte Sendungen zu übernehmen, soll auf 25 Prozent der "eigenproduzierten" Sendezeit und nicht der gesamten Sendezeit beschränkt werden. Ausnahmen davon soll es für Sender geben, deren Frequenzen nur Teile eines Sendegebietes (Bundeslandes) abdecken. Die Rundfunkbehörde legt auf Antrag den jeweils zulässigen Anteil fest, der jedoch höchstens 25 Prozent der Gesamtsendezeit betragen darf. Damit soll sichergestellt werden, daß tatsächlich eigenständige, den regionalen Bedürfnissen entsprechende Sender entstehen. Auf die wirtschaftliche Situation kleinerer Sender soll Bedacht genommen werden.

Zu § 7, Werbung

Folgender Absatz (6) ist einzufügen: In Bürgerradios - sogenannten offenen Kanälen - und Privaten, nicht-kommerziellen Radios darf keine Werbung gesendet werden.

Zu § 8, Programmveranstalter

Ein zusätzlicher Absatz (4) ist einzufügen: Die Bestimmungen der Absätze (1) - (3) sind sinngemäß auf nicht-kommerzielle Programmveranstalter anzuwenden. Die von der Rundfunkbehörde zu erlassenden Richtlinien für die offenen Kanäle können ein Abgehen vom Erfordernis der Staatsbürgerschaft vorsehen.

Zu § 9, Ausschlußgründe

Der Text des Entwurfs wird als Absatz (1) geführt. Folgender Absatz (2) wird eingefügt: Bei offenen Kanälen können gesetzliche Interessenvertretungen im Rahmen der geltenden Richtlinien als Programmveranstalter zugelassen werden.

Zu § 10, Beteiligung von Medieninhabern

Der Absatz (2) hat wie folgt zu lauten: Die Beteiligung darf direkt oder indirekt höchstens 25 Prozent betragen. Derselbe Medieninhaber (Abs 1) darf sich nur an einem Programmveranstalter beteiligen.

Neuer § 21, Bürgerradio

(1) Bei der Vergabe von Frequenzen hat die Rundfunkbehörde in jedem Sendegebiet eine landesweite Frequenz für Bürgerradio - einem sogenannten offenen Kanal - zu reservieren.

(2) Für jedes Bürgerradio ist ein Beirat zu errichten, der in der Zusammensetzung der Rundfunkbehörde nachgebildet ist.

(3) Die Rundfunkbehörde hat Richtlinien für die Organisation des Bürgerradios zu erlassen. Sie kann die örtliche Trägerschaft anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung übertragen.

(4) Die Finanzierung des Bürgerradios erfolgt durch eine Umlage von fünf Prozent auf die Einnahmen der Radiowerbung privater und öffentlich-rechtlicher Programmveranstalter.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden in Form eines Grundbetrages und in Form von Zuschüssen verteilt, die sich nach der Einwohnerzahl im Sendegebiet bemessen. Für die Zuverkennung des Grundbetrages sind von der Rundfunkbehörde Mindestfordernisse der Sendetätigkeit festzulegen.

(5) Bis zu 30 Prozent der Umlage für Bürgerradio kann die Rundfunkkommission zur Unterstützung von nicht-kommerziellen privaten Radios ausschütten. Sie hat dafür Richtlinien zu erlassen, die die Förderungswürdigkeit näher umschreiben. Die Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden.

Die folgenden §§ werden um jeweils eins verschoben neu numeriert.

Zusammenfassung

Grundsätzlich kann den Bestrebungen, das bestehende Rundfunkmonopol für den Bereich Radio zu lockern, zugestimmt werden. Im Hinblick auf eine angestrebte Medienvielfalt, aber auch unter Berücksichtigung des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung, ist die Zulassung privater Rundfunkprogramme zu begrüßen. Bei einer Neugestaltung des Rundfunkgesetzes müssen vor allem die Vielfalt der Programmangebote, die Wahrung des Österreichischen Rundfunkes und die Bedürfnisse der Hörer berücksichtigt werden.

Der vorliegende Entwurf scheint diesen Ansprüchen nicht genügend Rechnung zu tragen. Als ein grundlegender Fehler des vorliegenden Gesetzes erscheint die Tatsache, daß lediglich die Richtlinien für kommerzielle regionale Radiosender festgelegt werden, andere Formen der offenen Kanäle oder Bürgerradios im lokalen Rahmen scheinen in dem Entwurf nicht auf, wären aber im Sinne einer Radioliberalisierung. Es müßten auch Möglichkeiten für private, nicht-kommerzielle Radiosender geschaffen werden, die auf lokaler Ebene sicherlich den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen werden. Nicht zufällig haben jetzt schon "Piratensender" ein relativ großes Publikum. Für private, nicht-kommerzielle Sender ist eine finanzielle Vorsorge in Form einer Umlage zu schaffen.

Außerdem geht der Entwurf im hohen Maße davon aus, daß Printmedien bzw große Verlage die entscheidenden Träger der privaten Radiostationen sein werden. Angesichts der ohnehin schon großen Medienkonzentration in Österreich ist das sicherlich kein Weg zu einer Medienvielfalt.

Schlußbemerkung

Aus der Sicht des ÖGB ist es bedauerlich, daß die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe als Interessenvertretung der im Medienbereich Beschäftigten nicht nominell in das Begutachtungsverfahren einbezogen wurde. Aus der Sicht der Beschäftigten und ihrer Gewerkschaft, die sich voll mit der Meinung des ÖGB deckt, sind folgende Punkte noch einmal zu unterstreichen:

Österreich verfügt zur Zeit über die größte Konzentration von Privatkapital im Medienbereich. Die Beteiligung ist zur Zeit auf den Printmedienbereich beschränkt, es steht jedoch zu befürchten, daß mit Verabschiedung des Regionalradiogesetzes diese Medienkonzentration auch im elektronischen Bereich Platz greift. Es ist daher gleichzeitig mit der Verabschiedung des Regio-